

Das Jahr 1727 : das Dorf entvölkert sich

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Schaffhauser Beiträge zur Geschichte**

Band (Jahr): **80 (2006)**

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Fürsten kaum mehr um die Aufständischen kümmern. Ausführlich war Brecht hingegen von seinem Gewährsmann, dem Obervogt Straub von Steisslingen, orientiert worden. Vermutlich war es hauptsächlich diesem Mann zuzuschreiben, dass die Kommission ihre Arbeit Ende 1726 nicht abschloss, sondern sich veranlasst sah, erneut auf die Stimmen der Widerstand leistenden Wilchinger zu hören. Straub hatte sich eine genaue Kenntnis der Vorgänge und ihrer Hintergründe angeeignet und verfasste darüber einen umfassenden Bericht, «damit die höchste hochfürstliche Commission die wahre, unverfälschte Beschaffenheit der Sache ausführlich und ohne einige Arglist erlange». Er ergriff klar Partei für die Wilchinger, bezeichnete ihre Fassung der Huldigung als die einzig zulässige, weil die Version mit dem obrigkeitlichen Recht, alte Gewohnheiten und Rechte jederzeit mindern oder mehr zu können, offen gegen den Vertrag von 1657 verstosse. Ferner habe Landvogt Pfau vor versammelter Gemeinde ausdrücklich erklärt, die kaiserliche Kommission habe nichts zu entscheiden. Straub widmete sich ausführlich den Gravamina und erwies sich dabei als ein eigentlicher Anwalt der Aufständischen.⁸⁵⁷

Die materielle Not der Exilbauern nahm ein immer bedrohlicheres Mass an und zwang sie zu weiterer Schuldenwirtschaft. Unter Lebensgefahr hatten sie Vorräte aus ihrem Dorf über die Grenze geschafft, um sich über Wasser halten zu können. Wie schon im Vorjahr Weiss hans und Weibelkläui geklagt hatten, wurden diese Güter von den schwarzenbergischen Gläubigern zur Schuldentilgung beansprucht.⁸⁵⁸ Jetzt stellte sich der oben erwähnte Obervogt Johann Michael Straub selbst als «Advokat der Wilchinger» vor und ersuchte Tiengen dringend um Freigabe der unter Arrest genommenen Vorräte. Die Bauern, die «in Trangsahl schweben», sollten nicht noch weiter belastet werden. Auch müsste der Arrest von der kaiserlichen Kommission erst beschlossen werden.⁸⁵⁹ Wie Tiengen auf diesen Brief reagierte, bleibt offen.

Das Jahr 1727 – Das Dorf entvölkert sich

«Böser als in einem fremden Kriegsland»

Die Schaffhauser Obrigkeit, in ihrem Handlungsdrang jahrelang zurückgehalten, von ihren eidgenössischen Freunden kritisch, wenn nicht gar missbilligend beobachtet, sah sich endlich wieder im Besitz der Verfügungsgewalt. Der Souveränitätskonflikt war zur Formsache geworden. Nicht länger mehr sollte sich die geheimrätliche Ungehaltenheit über die «überheblichen» Untertanen, welche den obrigkeitlichen Unterwerfungszwang durch Beistand von aussen ausgetrickst hatten, anstauen. Ohne Rücksicht auf den volkswirtschaftlichen Schaden für den Stadtstaat war das

857 HStA Stuttgart, A 232, Bü 640, 18. 11. 1726.

858 SBA Český Krumlov, Tiengen 1 P 1, K 129, 13. 11. 1726.

859 SBA Český Krumlov, Tiengen 1 P 1, K 129, 23. 11. 1726.

rebellische Volk zur Ordnung zu weisen und das soziale Gefälle wieder herzustellen. Befriedigt stellte Chronist Pfister fest, dass «einige der vornehmsten und ersten Rädelsführer» bereits gestorben waren.⁸⁶⁰ Sie hatten fast durchwegs einen eigentlichen Erschöpfungstod erlitten. Das betraf Hans Gysel Schlaatemerhans, der im Gefängnis bis zu seinem Ende dahingesiecht war, ferner den ungestümen Kämpfer Tobiassenjagg, den ebenfalls in der Gefangenschaft verstorbenen Schuhmacher Georg Gysel, den gedemütigten und verbannten Clewi Ritzmann, den anfangs des Jahres im schwarzenbergischen Klettgau verstorbenen Georg Külling Gallijerli und den noch lebenden, aber unzurechnungsfähig gewordenen Kirchenpfleger Adrian Hablützel. Aber es erwies sich erneut, dass der Wilchinger Aufstand nicht einfach die Sache einiger weniger Führerfiguren und deren Mitläufer war. Trotz der für sie schweren personellen Verluste gaben die Bauern nicht nach, und neue Namen stellten sich in den Vordergrund.

Im Anschluss an eine erneute Huldigungsverweigerung erliessen Grosser und Kleiner Rat der Stadt am 7. Februar eine «Sentenz über die verstockten Wilchinger». Ihre damalige Zahl wird durchaus glaubhaft mit 136 angegeben.⁸⁶¹ Einstweilen sollten zehn der in «unverantwortlicher Renitenz und Ungehorsam» verweilenden Widerspenstigen «auf ewig von der Stadt und der Landschaft bannisiert und verwiesen sein». Sie hätten am künftigen Donnerstag, den 13. Februar das Dorf und das Gebiet zu verlassen. Vermögen und Schulden seien zu inventarisieren, wobei 20 von jeweils 100 Gulden des Besitzes der Obrigkeit für ihre Unkosten verfallen seien.⁸⁶²

Die städtischen Repräsentanten, welche den Erlass im Dorf zu verkünden hatten, wurden recht unfreundlich empfangen. Gäbelmacher soll gefragt haben, ob sie die Stricke bereits mitgenommen hätten, mit denen die Wilchinger gehenkt werden sollten. Dann machte er sich aus dem Staub. Von andern Seiten her tönte es, die Herren von Schaffhausen hätten ihnen nichts zu befehlen, sie seien keine erkauften, sondern «vergabete» Untertanen. Auch befänden sie sich nicht auf Schaffhauser, sondern auf Kaisers Grund und Boden. Darum könnten sie nicht verstossen werden.⁸⁶³ Von jetzt an verklangen diese Rufe im Leeren. Der Rat setzte seinen Beschluss mit Gewalt durch. Das Strafmandat wurde in allen Kirchen des Kantons verlesen.

Gemäss Chronist Pfister handelte es sich um «die Hablichsten».⁸⁶⁴ An Oberjägermeister Neukomm erging ein ausführlicher Befehl, die Häuser der «Bannisierten» scharf zu kontrollieren, Rückkehrer «ohne Gnad» einzufangen, die Einquartierung der «Mousquetiers» zu Lasten der Bannisierten, «mehr als zu der andern Ungehör-

860 STASH, Chroniken C 1/138, 28. 2. 1727.

861 STASH, Gemeinden: Wilchingen BB, Sch. 14, Nr. 7, 1. 4. 1727.

862 Es betraf folgende Aufständische: Hans Gysel Gäbelmacher, Georg Hablützel Schröpferjerli (Vater und Sohn), Hans Gysel Wagner Roten Sohn, Georg Gysel jung Ackerjerli, dessen Schwager Hans Hallauer Gschreili, Jakob Külling Schärerjogg, Martin Ritzmann Storchen Martin, Hans Walch Metzger, Jakob Hablützel Buckschmied.

863 GA Wilchingen, IV. B. 26. 1., 7. 2. 1727.

864 STASH, Chroniken C 1/138, 28. 2. 1727.

samen» anzuordnen.⁸⁶⁵ Vierzehn Fusssoldaten wurden «in den verwiesenen Häusern einquartiert» und sechs Reiter auf die Gemeindestube verlegt.⁸⁶⁶ Im Dorf befand sich neben Jägerhauptmann Neukomm der Säckelmeister Nikolaus Wüscher als Beauftragter für die Inventarisierungen. Trotz massivem Druck hatten sich die zur Verbannung Verurteilten innert ihrer Verbleibfrist geweigert, Auskunft über ihren Vermögens- und Schuldenstand zu erteilen. Die Gehorsamen hielten sich ihrerseits mit Auskünften zurück und baten die Repräsentanten um Verständnis.⁸⁶⁷

Entgegen dem Ratsverdikt schlichen sich die Verbannten wieder und wieder zu ihren Häusern. Einmal mehr stellten sich die Frauen den Repräsentanten entgegen und erklärten, «dass ihre Männer aus dem Flecken um so weniger sich weggeben werden, als selbiger auf dem Reichsboden gelegen und man ihnen dies Orts nichts zu befehlen hätte». So dauerte es bis zum 10. März, bis bei Abwesenheit der betroffenen Männer die Inventarisierung abgeschlossen war. Einem Ausschuss von nunmehr vier Ratsherren war die Abgeltung der Kreditorenansprüche aufgetragen.⁸⁶⁸

Nun sollten auch die Frauen und Kinder der Verbannten fortgeschafft werden, wobei jene Frauen, die sich nicht mit ihren Ehemännern solidarisierten, sich zur Abklärung vor dem Rate melden konnten.⁸⁶⁹ Doch die Ausweisung der Ehefrauen und Kinder verursachte sogar dem Jägerhauptmann Neukomm gewisse Skrupel. Seine Hoffnung, dass sie sich unterwürfen, erfüllte sich nicht. «Frauen warten auf die kaiserliche Sentenz, sagen auch, sie seien unschuldig, man könne sie nicht von ihrer Eltern und Männer Gut vertreiben. Wenn sie aus dem Dorf hinaus müssten, müsse man sie hinausschleifen.» Er fragte den Rat an, was zu tun sei.⁸⁷⁰ Von den ersten vier Betroffenen seien die Familien auszuweisen, lautete die Antwort, «ihre noch besitzende Fahrnuss und ihr s. v. Vieh wol mitgelassen werden kann. Wenn sich der eine oder andere zur Huldigung entschliesst, solle der verschonet werden.»⁸⁷¹

Der auf diesen Entscheid folgende, sehr ausführliche Bericht des Oberjägermeisters an den Rat fasste der Protokollschreiber nüchtern zusammen: «Neukomm schreibt über die schlechte Wirkung der Exekution bei den Abtrünnigen», und fügte dem hinzu: «[...] es soll weitergefahren werden, und wenn sich jemand von ihnen auf Schaffhauser Boden zeige, müsse er gefangen genommen werden.»⁸⁷² Diesem Befehl wurde in der Folge gründlich nachgelebt. Nicht nur im Dorf, auch im offenen Feld wurde nach den Ausgewiesenen gefahndet. Eingefangene wurden «in Eisen an Hand und Füssen geschlossen» und mit Gewalt zum Treueschwur gezwungen.⁸⁷³

865 STASH, Gemeinden: Wilchingen BB, Sch. 13/2, 23. 2. 1727 (fälschlicherweise unter 1725 eingeordnet).

866 STASH, Gemeinden: Wilchingen BB, Sch. 14, Nr. 3, 22. 2. 1727.

867 STASH, RP 18. 2. 1727.

868 STASH, RP 10. 3. 1727.

869 STASH, Gemeinden: Wilchingen BB, Sch. 14, Nr. 3, 22. 2. 1727.

870 STASH, Gemeinden: Wilchingen BB, Sch. 14, Nr. 6, 8. 3. 1727.

871 STASH, RP 26. 3. 1727.

872 STASH, RP 1. 4. 1727.

873 HStA Stuttgart, A 232, Bü 641, undatiert, vermutlich erste Jahreshälfte 1727, Klageschrift der

Der vehemente Protest gegen die Evakuierung der Kinder nützte nichts. Die Verbann-ten versuchten, sie bei Verwandten unterzubringen, doch wurde mit aller Gründ-lichkeit verfahren. Die beiden grösseren Kinder des jungen Schröpferjerli wurden erkannt und über die Grenze gejagt. Wie schon früher war es die streitbare Ehefrau Ackerjerlis, die besonders zähen Widerstand leistete. Ihre Kinder, von Grossmutter und Schwager aufgenommen, weigerten sich energisch, fortzugehen. Die Mutter hielt es in der Fremde nicht aus, kehrte zurück ins Dorf und wurde prompt aufge-griffen. Als man sie auf der Gemeindestube verhörte und sie fragte, «warum sie sich erfreche, so scharfem obrigkeitlichem Befehl zuwider zu handeln», beschwerte sie sich laut, warum ausgerechnet ihre und die drei andern Familien verbannt würden, da es doch 136 gebe. Sie werde erst mit den Allerletzten fortgehen und sich nur mit Gewalt zwingen lassen. Neukomm drohte ihr, sie in die Stadt führen zu lassen, doch habe die Frau «frech geantwortet, sie wolle lieber sich töten lassen und sterben, ehe sie von dem ihrigen weichen wolle». Als man sie einsperren wollte, sprang sie blitz-artig weg durchs Fenster und rettete sich ins Weite. Ihre Kinder, bis auf das kleinste, das krank in der Wiege lag, wurden ihr «alle nachgeschickt», und die Häuser der vier Verbannten wurden bestmöglich verschlossen.

Neukomm meldete dem Rat, dass der behördliche Gewaltakt den Widerstand nicht gebrochen habe, und begründete den Fortgang der «Verstocktheit» mit dem trügeri-schen Versprechen der «Rädlinführer» an das übrige Volk, sie würden in Bälde Hilfe vom Reich erfahren.⁸⁷⁴ Indessen resignierte von jetzt an der eine oder andere, der sich vor der Ausweisung fürchtete, so dass sich die Zahl der Ausharrenden verminderte, wenn auch nur sehr langsam. Reumütige hatten sich zuerst auf dem Gemeindehaus bei den Repräsentanten zu melden, unter einem blossen Schwert hindurchzugehen, von den Repräsentanten einen Brief mitzunehmen und sich dann in Schaffhausen vor dem Rat zu melden. Dort mussten sie widerrufen und nachsprechen, dass sie dem Canton Unrecht getan, «unterthänig und fussfällig» um Gnade bitten, versprechen, dass sie «hinfiuro bei niemand anderem als bei dem Canton Schutz und Schirm su-chen, auch in der Welt keinen einzigen Herrn als den Canton allein erkennen».⁸⁷⁵ Zu diesem Zeitpunkt wurden sie anschliessend an den Demutsakt noch ohne oder mit geringer Geldstrafe begnadigt.⁸⁷⁶ Unter den Aufständischen waren solche Umkehr-willige verrufen, verursachten oft in der eigenen Familie Streit. Als Clewi Hablützel Wagner von der Huldigung zurück nach Hause kam, beschimpfte ihn seine Frau, er sei ein Schelm. Er wusste nichts anderes, als ihr ein Milchbecken nachzuwerfen, worauf ihr Bruder sich einmischte und ihn würgte, bis er beinahe erstickte.

Wilchinger an den Herzog von Württemberg, unterzeichnet mit «wir die Reichs Affter Lehens Untertanen und Deputierte der Gemeinde und des Fleckens Wilchingen».

874 STASH, Gemeinden: Wilchingen BB, Sch. 14, Nr. 7, 1. 4. 1727.

875 HStA Stuttgart, A 232, Bü 641, undatiert, vermutlich erste Jahreshälfte 1727, Klageschrift der Wil-chinger an den Herzog von Württemberg, unterzeichnet mit «wir die Reichs Affter Lehens Untertanen und Deputierte der Gemeinde und des Fleckens Wilchingen», vgl. ferner STASH, RP 18. 4. 1727.

876 STASH, RP 9. 5. 1727.

Versuch eines Befreiungsschlags

Frühere Schreiben der Wilchinger an den schaffhausischen Geheimrat waren alle nutzlos gewesen. Doch um nichts unversucht zu lassen, sandten sie Neukomm, dem Vollzieher der Strafaktionen, einen Brief, wohl in der Hoffnung, dass sich durch den Oberjäger eine Türe öffnen lasse. Einmal mehr wurde bezeugt, dass man sich als getreue Untertanen erzeigen wolle und willig alles tue, was man dem Recht nach schuldig sei, doch sei der Rekurs ans Reich zu gewährleisten. Eine ideale Welt wurde beschrieben, in der die Landesväter ihre Untertanen in ihren alten Rechten schützten und alle in Frieden lebten und der liebe Gott dazu seinen Segen gebe. Der Brief enthielt aber auch Kritik an den harten Strafmassnahmen, die grosse Furcht erregten. «Auf eine andere Art» hätten die Gnädigen Herren viele Opfer und Unkosten vermeiden können. Und für ein Huldigungszeremoniell müssten die fremden Truppen aus dem Dorf.⁸⁷⁷ Der Rat reagierte nicht.

Um sich in Schaffhausen dennoch Gehör zu verschaffen, wandten sich die Aufständischen um Vermittlung an den Tienger Franz Anton Mandach, «seiner Majestät geschworenen Notarius». Der Advokat nahm das heikle Mandat an, gewiss nicht ohne das schwarzenbergische Oberamt zuvor konsultiert zu haben. Bei der schwindenden Parteinahme der Schwarzenberger zugunsten der Bauern hätte seine berufliche Stellung gefährdet sein können. Das Verhalten der Tienger Amtleute ist schwer durchschaubar und wirkt selten konsequent, besonders wenn man bedenkt, dass sie im Jahr zuvor einen Advokaten – niemand anders als Mandach kann es gewesen sein – dringend vor einer Einmischung in den Handel gewarnt hatten.⁸⁷⁸ Hätte nunmehr die kaiserliche Kommission Notar Mandach bewusst freie Hand gewährt, um abklären zu lassen, ob Schaffhausen den Beizug eines neutralen Beobachters bei der Schwurzeremonie allenfalls akzeptierte?

Mandach nahm seinen Auftrag sehr ernst und hatte sich über die Geschehnisse rund um den Handel bald ins Bild gesetzt. In Begleitung zweier Erzinger Geschworenen meldete er sich im Mai namens der Wilchinger zur Audienz bei Bürgermeister Wepfer und kündigte ihm die sofortige Bereitschaft der Geflohenen zur Huldigung an gemäss dem kaiserlichen Befehl, unter der Voraussetzung allerdings, dass die Einsatztruppen aus dem Dorf zurückgezogen würden und allen Straffreiheit zugesichert würde. Das Erscheinen der drei respektablen Schwarzenberger muss Wepfer stutzig gemacht haben. Er erkannte die heikle Situation und antwortete ausweichend, er könne nicht allein entscheiden, denn jetzt vor Pfingsten seien die Räte nicht erreichbar. Er werde aber das Angebot übermitteln. Ihm wäre es viel lieber gewesen, wenn die Wilchinger sich persönlich bei ihm gemeldet und ihr Anliegen selbst vorgebracht hätten. Bezüglich der verlangten Straffreiheit, fügte er diplomatisch hinzu, werde man ihnen den Rekurs nicht entgelten, sie aber ihrer Renitenz wegen anklagen.

877 STASH, Gemeinden: Wilchingen BB, Sch. 14, Nr. 8, 16. 5. 1727.

878 STASH, RP 27. 5. 1726, wie früher erwähnt.

Sie seien schuldig an der Verzögerung und «Trainierung» durch «bisher gezeigte Hartnäckigkeit und Widerspenstigkeit», was man nicht ungestraft lassen könne. Im Übrigen werde sich «die Republik gar nichts vorschreiben lassen».⁸⁷⁹

Während der Pfingstzeit, die jeweils einen Unterbruch in den städtischen Amtsgeschäften bedeutete und ein neues Regierungsjahr ankündigte, gab es keine Ruhepause für die Bewohner des Dorfes und für die Ausgestossenen. Die Beschlagnahmung der Heuernte und anderer Güter dauerte über die Festtage fort. Gleichzeitig wurde das Gemeindegebiet scharf überwacht und nach Rückkehrern abgesucht. Beim zweiten Besuch kurz nach Pfingsten stand der beflissene Mandach dem neu amtierenden Bürgermeister Melchior von Pfistern gegenüber, der auf die Frage nach der Entscheidung über das Huldigungsangebot entgegnete, er könne Wepfers Aussage nichts Neues beifügen. Die 84 Ratsmitglieder hätten darüber zu befinden, «darunter seien einige hitzige».⁸⁸⁰

Chronist Pfister, der über die Verhandlungen Bescheid wusste, erläutert die Reaktion des Geheimrats nach dem Besuch Mandachs bei den beiden Bürgermeistern: «Die Räte befürchten nun, der Notar werde ein Protokoll des Besuchs abfassen und darin erwähnen, dass die Wilchinger die Huldigung angetragen, diese aber nicht angenommen worden sei. Deshalb muss Zunftmeister Neukomm alle Renitenten zusammenrufen auf die Gemeindestube und ihnen mit Datum 9. Juni ein Decret zustellen. Nachdem sie durch den Notar die Huldigung beantragt haben, sei ihnen der freie Zutritt zu Unsern Gnädigen Herren und Obern gewährt, wo sie ihre Haltung mündlich erklären können. Der Huldigungstermin werde dann festgesetzt.»⁸⁸¹ Umgehend veranlassten die Stadtväter ein Schreiben «an die ungehorsamen Untertanen zu Wilchingen», in dem sie als Ungehörigkeit tadelten, sich «durch fremde Personen» vor der Obrigkeit vertreten zu lassen und dabei erst noch an die Bereitschaft zum Treueschwur «unanständige Bedingungen und Conditiones anzuhengen». Die Ungehorsamen hätten persönlich vor dem Magistrat zu erscheinen, ihre Bereitschaft zur bedingungslosen Huldigung zu bekennen und anschliessend den ihnen bestimmten Termin zum Schwur zur Kenntnis zu nehmen. Angefügt war die Androhung weiterer Exekution im Falle ihres Nichterscheinens. Für den Gang zum Rathaus und zurück wurde ihnen freies Geleite zugesichert. Der Ton des Erlasses liess nichts Gutes erwarten.⁸⁸²

Der Geheimrat hatte mit seiner Weigerung, den Notar als Vertreter der Aufständischen anzuerkennen, ein für alle Male deutlich gemacht, dass er keine Zeugen bei seinem Umgang mit den Untertanen dulde und er allein für die Information nach aussen zuständig sei. Dass man Mandach gar als neutralen Zeugen bei der Schwurzeremonie zulassen würde, war undenkbar. An dem für die Vorladung nach Schaffhausen vorgesehenen 11. Juni sowie an dem für die Huldigung angesetzten übernächsten

879 HStA Stuttgart, A 232, Bü 641, 26. 5. 1727.

880 HStA Stuttgart, A 232, Bü 641, 4. 6. 1727.

881 STASH, Chroniken C 1/138, Zusatz, Pfingsten 1727.

882 STASH, Gemeinden: Wilchingen BB, Sch. 14, Nr. 11, 6. 6. 1727.

Tag gingen die Aufständischen nicht hin, sondern blieben jenseits der Grenze. Immerhin hatten sie zu ihrer Rechtfertigung zwei Tage zuvor Mandach ersucht, sich in ihrem Namen nach Wilchingen zu Oberjägermeister Neukomm zu begeben. Der aber erklärte lediglich, über keine Verhandlungskompetenz zu verfügen.⁸⁸³

Unvermindert gründlich wurden die Inventarisierungen der Huldigungsverweigerer weitergeführt und vorerst die Vermögensverhältnisse der zehn Erstverbannten sauber zu Papier gebracht. Nach Abzug aller Schulden betrug das konfiszierte Vermögen gesamthaft rund 8200 Gulden.⁸⁸⁴ Bei einer Nachrechnung ergab sich eine leichte Erhöhung.⁸⁸⁵ Für die enteigneten Güter konnten die Repräsentanten kaum Käufer finden, und dies nicht nur aus Geldmangel allfälliger Interessenten. Zacharias Hedinger weigerte sich, die Güter seines Schwagers, des jungen Schröpferjerli, zu übernehmen, er fürchte seinen Verwandten.⁸⁸⁶

War der Güterbesitz geklärt, so folgte die Abrechnung über den Fruchtertrag. Die 1800 Korn- und 1200 Roggengarben der zehn Verbannten wurden ausgedroschen, teils der Stadt für Unkosten, teils den Gläubigern zuerkannt. Den übrigen «Ungehorsamen» sperrte man ebenfalls ihren Ertrag an Brotgetreide und gestand ihnen nur einen Anteil zum täglichen Gebrauch und als Saatgut zu.⁸⁸⁷ Um den ohnehin schon bedeutenden volkswirtschaftlichen Schaden in Grenzen zu halten, wies man die Renitenten nur gruppenweise fort und liess sie bis dahin ihren Besitz bearbeiten.

Die erste Verbannungsaktion mit ihren unmittelbaren Folgen wurde in den obrigkeitlichen Quellen ihres Signalcharakters wegen besonders ausführlich dargestellt. Man hatte ein Exempel an angesehenen Dorfbürgern statuiert. Um den 15. Juni wurden neun weitere Wilchinger, drei von ihnen überverschuldet, verbannt. Nur einer wies ein Vermögen von mehr als 1000 Gulden auf.⁸⁸⁸ Am 23. November folgten nochmals gegen zwanzig Aufständische, unter ihnen der Sohn des in der Gefangenschaft verstorbenen Schlaatemerhans.⁸⁸⁹ Auch die Vermögensverhältnisse der neu Fortgewiesenen wurden ermittelt. In mehreren Fällen zeigte sich Überschuldung, und nur bei drei Betroffenen fanden sich Werte von mehr als 1000 Gulden.⁸⁹⁰

Wie bitter ernst es der Obrigkeit mit der Exekution war, erlebte der ausgewiesene Hafner Martin Ritzmann. Er vermochte sich nicht mit der ausgefallten Strafe abzufinden, erschien wieder im Dorf und drohte, sein Haus anzuzünden, wenn er wegbleiben müsse. In Erzingen solle er gesagt haben, wenn ein anderer in sein Haus ziehe, so werde er ihn ausräuchern. Obwohl er sich verteidigte, «er habe alles nur geredet und auch gesagt, dass er nichts dergleichen tun werde», wurde er wegen seines «Einschleichens»

883 HStA Stuttgart, A 232, Bü 641, 9. 6. 1727.

884 STASH, Gemeinden: Wilchingen BB, Sch. 14, Nr. 5, 8. 3. 1727.

885 STASH, Gemeinden: Wilchingen BB, Sch. 14, Nr. 9, 1. 6. 1727.

886 STASH, Gemeinden: Wilchingen BB, Sch. 14, Nr. 15, 21. 3. 1727.

887 STASH, RP 25. 7. 1727.

888 STASH, Gemeinden: Wilchingen BB, Sch. 14, Nr. 14, 18. 6. 1727.

889 STASH, RP 14. 11. 1727.

890 STASH, Gemeinden: Wilchingen BB, Sch. 14, Nr. 22, 24. 11. 1727.

und «unverantwortlicher Reden» vom Scharfrichter durch die Stadt geführt und gepeitscht, hatte Urfehde zu schwören und wurde ausser Landes verstossen.⁸⁹¹ Über die Verbannten jenseits der Grenze liest man in Pfisters Chronik: «Die übrigen aber sind zu Erzingen verblieben, aber bald wiederum nach Wien, bald nach Stuttgart gelaufen und haben die andern zur Treue an dem Komplott beständig vermahnet.»⁸⁹²

Die «Wilchinger Chronik» beschreibt die Verbannungen aus der Sicht der Bauern: «Das Militär ist übel mit den Leuten verfahren, böser als in einem fremden Kriegsland. Sie haben die Weibsleut zum Fenster hinaus versprengt, die Kinder in den Wiegen haben sie auf die Gassen hinaus in den Schnee gestellt und die von zwei und drei Jahren haben sie zum Flecken hinaus getrieben wie Schweine. Es ist erbärmlich anzusehen, wie Hab und Gut geplündert, wie das Vieh geschlachtet und Früchte und Wein nach Schaffhausen geführt werden.»⁸⁹³

Mit Notar Mandach nach Wien

Als Folge der Zurückweisung von Mandachs Vermittlungsauftrag und Wepfers Andeutungen weiterer Strafmassnahmen traf ein deutlich abgefasster Protestbrief der kaiserlichen Kommission in der Munotstadt ein. Es sei unhaltbar, dass der Bürgermeister angedeutet habe, einzelne Bauern hätten mit der Todesstrafe zu rechnen. Die Männer des Dorfes und deren unschuldige Weiber und Kinder würden auf die «äusserste Extremität» gebracht. Statt sie Hunger leiden zu lassen, möge man ihnen den Segen ihrer Felder gönnen, damit sie sich desto williger in die Schranken der Schuldigkeit begäben, hiess es im Kommissionsschreiben.⁸⁹⁴ Der Schaffhauser Rat liess sich nicht beeindruckt und setzte die Strafmassnahmen fort. Er hatte längst begriffen, dass seitens der Fürsten nichts zu befürchten war, doch antwortete er der Kommission ebenso energisch und liess sich über «diese widerspenstigen Untertanen und ihren Ministranten» aus, welche «durch fremde Leute einen mit vielen unanständigen Conditions» versehenen Antrag auf die Huldigung hätten vorbringen lassen. Man habe ihnen ein besiegeltes Versprechen auf freies Geleit zukommen lassen, damit sie ihre Anliegen vor dem Rat persönlich vorbringen könnten. Sie hätten das Angebot nicht genutzt, was «die fortwährende Renitenz abermals klärlich erhellet». Und endlich ersuche man «dero verordnetem Oberamt zu Tiengen, den gnädigen Befehl ergehen zu lassen, unsern boshafte Untertanen alldorten keinen weitem Vorschub» zu geben.⁸⁹⁵

Jetzt drangen die Wilchinger auf Mandach ein, für sie nach Wien zu reisen und ihre Interessen beim Reichshofrat durchzusetzen. Trotz aller Bedenken liess er sich dazu

891 STASH, RP 26. 9. 1727.

892 STASH, Chroniken 1/138, Zusatz, 16. 7. 1727.

893 Gemeindeganzlei Wilchingen, Wilchinger Chronik.

894 STASH, Gemeinden: Wilchingen BB, Sch. 14, Nr. 19, 15. 8. 1727.

895 STASH, Gemeinden: Wilchingen BB, Sch. 14, Nr. 21, 17. 9. 1727.

bewegen, machte aber auf die hohen Kosten aufmerksam, die sie zu tragen hätten. Daraufhin erhielt er eine von hundert Dorfbürgern unterschriebene «Versicherung und Obligation» für 2 Gulden 30 Kreuzer Taggeld, zusätzliche Entschädigungen für Reise, Essen, Unterkunft, Holz, «Dintenfeder und barbier lohn». Im Herbst sollte er ein Fass roten Wein zu 8 bis 9 Saum (1200 bis 1400 Liter) erhalten, direkt vor sein Haus geführt. Seine Entschädigung werde ihm alle zwanzig bis dreissig Tage nach Wien nachgeschickt. Für alle diese Leistungen wollten sie solidarisch Bürgschaft leisten.⁸⁹⁶ Es scheint, dass Mandach nicht allein, sondern in Begleitung von «einigen Wilchinger Deputierten» in die Donaustadt reiste. Dort aber seien sie «erneut abgewiesen worden und ihnen wiederum befohlen, den Huldigungseid abzulegen».⁸⁹⁷ Die württembergischen Amtsstellen wurden über die Ausweisungsverfügung nicht orientiert und mussten sich über eine Vertrauensperson in Wien Klarheit verschaffen.⁸⁹⁸

Der Einsatz Mandachs war ungewöhnlich und kann nur mit seiner überzeugten Parteinahme für die Bauern erklärt werden. Das schwarzenbergische Archiv bewahrt einen Umschlag mit dreissig beschrifteten Blättern auf, alle von der Hand des engagierten Notars. Es sind Schreiben an den Fürsten und Beschreibungen seiner Aktivitäten im Dienste der Aufständischen.⁸⁹⁹ Die versprochenen Entschädigungen konnten die Bauern, die unter einer anwachsenden Schuldenlast litten, ihrem Mandanten nicht wie versprochen überweisen, was noch ein Nachspiel zur Folge haben sollte.⁹⁰⁰

Von ihren Reisen nach Wien und Stuttgart heimgekehrt, hätten die bäuerlichen Deputierten die Aussichtslosigkeit ihres Ausharrens und ihrer Opferbereitschaft erkannt und den Gesinnungsgenossen erklärt haben müssen. Wohl mit Recht bemerkte Chronist Pfister, dass «von Anfang bis auf diese Zeit» die Gesandten ihren Mitstreitern zu Hause und im Exil «niemalen einen eigentlichen Bericht von der Situation ihres Geschäftes abgestattet, sondern bald mit dieser, bald mit jener Hoffnung des gewonnenen Prozesses den Ungehorsam unterhalten haben».⁹⁰¹ Mit hell umgefärbten Nachrichten gelang es ihnen nochmals, den Bund zusammenzuhalten und Solidarität herzustellen. Die Angst vor schwerer Strafe bewirkte mit, dass man jedem Hilferücht zu glauben bereit war. Gleichwohl hatten sich in Abständen immer wieder Wilchinger zur Huldigung entschlossen, im laufenden Jahr ein gutes Dutzend. Von einem Zusammenbruch des Widerstands konnte aber keine Rede sein.

896 STASH, Gemeinden: Wilchingen BB, Sch. 15, Nr. 3, 24. 6. 1727.

897 STASH, Chroniken C 1/138, Zusatz, Juni 1727.

898 HStA Stuttgart, A 232, Bü 641, 13. 10. 1727. Es handelt sich um einen schwer leserlichen Entwurf eines Schreibens an eine Vertrauensperson des Herzogs in Wien, worin Auskunft verlangt wird über das Gerücht, der Fürst habe für die anwesenden Wilchinger die Ausweisung innert acht Tagen verfügt bei Androhung der Gefangenschaft und Aburteilung.

899 SBA Český Krumlov, Tiengen 1 P 1, K 129, 20. 9. 1727 (mehrere Sammelbogen).

900 STASH, Gemeinden: Wilchingen BB, Sch. 15/3, 15. 3. 1731.

901 STASH, Chroniken C 1/138, Zusatz, Pfingsten 1727.